

Rechtshilfe zwischen Liechtenstein und der Europäischen Staatsanwaltschaft

Vaduz, 19.07.2023

Die Regierung regt mit Gesetzesvorlage zur Novellierung des liechtensteinischen Rechtshilfegesetzes an. Künftig soll der Kreis der rechtshilfeweisen Zusammenarbeit auf die Europäische Staatsanwaltschaft erweitert werden.

1. Ausgangslage

Das Liechtensteinische Rechtshilfegesetz (RHG) regelt die Leistungen internationaler Rechtshilfe in Strafsachen und geht in seiner jetzigen Fassung vom klassischen Konzept der zwischenstaatlichen Rechtshilfe aus. Das stösst jedoch an seine Grenzen, sobald Straftaten nicht mehr allein von den nationalen Staatsanwaltschaften anderer Länder verfolgt werden, sondern auch eine supranationale Behörde, die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa), Anklage erheben kann.

Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) ist eine unabhängige Stelle der Europäischen Union (EU), die mit der Verordnung (EU) 2017/1939 geschaffen wurde. Das Ziel der EUSTa ist die strafrechtliche Untersuchung, Verfolgung und Anklageerhebung auf Grund taxativ aufgezählter Delikte. Bei diesen Delikten handelt es sich um vorsätzliche Taten wie beispielsweise Betrug, Korruption und Geldwäsche, die sich zu Lasten der finanziellen Interessen der EU auswirken (Art. 4 Verordnung (EU) 2017/1939 iVm Richtlinie (EU) 2017/1371). Zuvor konnten nur nationale Behörden innerhalb ihrer Grenzen solche Straftaten untersuchen.

Die Verordnung normiert die Möglichkeit, dass die EUSTa Kooperationsbeziehungen zu den Behörden von Drittländern führen kann. Das EU-Recht zur EUSTa ist nicht Teil des EWR-Acquis und somit nicht verbindlich für Liechtenstein. Auch bestehende völkerrechtliche Vereinbarungen zur Rechtshilfe umfassen nicht sämtliche Aspekte des Tätigkeitsbereiches der EUSTa. Aus diesem Grund basiert die Zusammenarbeit der EUSTa mit drittstaatlichen Behörden auf dem jeweiligen nationalen Recht und somit in Liechtenstein auf dem RHG.

2. Geplante Novelle des RHG

Um diesen geänderten Gegebenheiten Rechnung zu tragen, hat die Liechtensteinische Regierung einen Bericht und Antrag (BuA Nr. 59/2023) an den Landtag gerichtet, um eine Gesetzesvorlage zur Novellierung des RHG anzuregen.

Art. 50 Abs. 1 RHG regelt die Rechtshilfe auf Ersuchen einer „ausländischen Behörde“. In Abs. 2 wird sodann definiert, dass als Behörde sowohl ein Gericht als auch eine Staatsanwaltschaft oder eine in Angelegenheiten des Straf- oder Massnahmenvollzuges tätige Behörde zu verstehen ist. Durch diese taxative Aufzählung der für ein Ersuchen zuständigen ausländischen Behörden in Art. 50 Abs. 2 RHG kommt es zu einer Einschränkung des gesetzlich vorgesehenen Wirkungskreises der Rechtshilfe. Analog dazu normiert Art. 71 Abs. 1 RHG das Stellen von Rechtshilfeersuchen von liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörden an das Ausland, wieder mit derselben Einschränkung in Abs. 2.

Die gegenständliche Vorlage bezweckt die Anpassung der Art. 50 und 71 RHG. Da sich das RHG in seiner aktuellen Fassung bloss auf Behörden von Nationalstaaten bezieht, fällt die EUSTa nicht unter diesen Wortlaut. Mit dem in Art. 50 neu eingeschobenen Abs. 2a würde die Begriffsdefinition ausgeweitet werden und auch die EUSTa als „ausländische Behörde“ im Sinne des Abs. 1 definieren. Gleichermassen würde auch der Art. 71 um einen Abs. 1a erweitert werden.

Somit käme der EUSTa in Zukunft Unterstützung von den liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörden bei der Führung von Strafverfahren zu. Umgekehrt bedeutet das auch, dass die Behörden in Liechtenstein die EUSTa um Rechtshilfe ersuchen können. Dies ist bereits jetzt der *status quo* mit anderen ausländischen Behörden. Nach Angaben der Liechtensteinischen Regierung werden durch die Abänderung des RHG keine zusätzlichen Verpflichtungen eingegangen und keine neuen Arten der Rechtshilfe oder Rechtshilfehandlungen geschaffen (BuA Nr. 59/2023, Seite 5 und 24).

3. Beweggründe für die Novelle

Die Gesetzesvorlage gründet sich primär auf die Bekämpfung von Kriminalität und die Schaffung von Rechtssicherheit.

Als der Gesetzgeber im Jahr 2000 erstmals das RHG erliess, war die Konstellation einer supranationalen Staatsanwaltschaft noch unbekannt. Darüber hinaus stehen die

Formulierungen der respektiven Bestimmungen im RHG auch einer bilateralen Lösung zwischen Liechtenstein und der EUSTa entgegen, da die EUSTa eben gerade nicht als „ausländische Strafverfolgungsbehörde“ anzusehen ist. Diverse multilaterale Übereinkommen zur internationalen Rechtshilfe, bei denen Liechtenstein Partei ist, bieten ebenfalls nicht die gebotene Rechtssicherheit.

Die Hauptaufgabe der EUSa besteht darin, Straftaten zu verfolgen, die sich negativ auf die finanziellen Interessen der EU auswirken, insbesondere im Bereich der Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung. Diese Ziele und Aufgaben stehen im Einklang mit der Finanzplatzstrategie der liechtensteinischen Regierung und der liechtensteinischen Strategie zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT Strategie).

Die EUSa ist auch für weitere Tätigkeiten der EU im Geldwäschereibereich relevant. Da in diversen Geldwäschereirichtlinien der EU explizit auf die EUSa Bezug genommen wird, ist diese zweifelsfrei auch für den EWR von Bedeutung.

Ausserdem kann Liechtenstein indirekt von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU betroffen sein. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn inkriminierte Gelder aus solchen Straftaten nach Liechtenstein fließen. Dem BuA zufolge hat die EUSa bereits Kontakt mit der liechtensteinischen Staatsanwaltschaft initiiert, da in mehreren Verfahren Sachverhalte mit einem Bezug zu Liechtenstein untersucht würden. Dabei sei es geplant, in diesen Verfahren Rechtshilfeersuchen an die liechtensteinischen Gerichte und Staatsanwaltschaft zu richten.

4. Fazit

Im Falle der Novellierung des RHG, können Liechtensteinische Behörden für die EUSa in Liechtenstein tätig werden. In gleicher Weise erhält Liechtenstein für seine nationalen Verfahren Unterstützung von der EUSa, zum Beispiel durch Zugriff auf die von der EUSa gesammelten Beweismittel. Dies bewirkt den Ausbau der Leistungsfähigkeit und Effizienz auf den Ebenen der liechtensteinischen und internationalen Strafverfolgung. Durch eine Zusammenarbeit mit der EUSa setzt Liechtenstein ausserdem ein deutliches Zeichen gegen grenzüberschreitende Kriminalität.

Aus diesen Gründen ist die Novellierung des RHG und die Zusammenarbeit mit der EUSa zu begrüssen, denn dadurch wird die Bekämpfung von Geldwäsche und Korruption gestärkt und folglich Liechtenstein als führender Wirtschaftsstandort und Finanzplatz weiter gefördert.

